Arbeitspapier 21 / Schuldrecht AT · 21. November 2026 · Ergänzung zur Vorlage

Erfüllung, Hinterlegung und Aufrechnung

Tilgung

Nach § 362 Abs. 1 erlischt die Forderung mit Bewirkung der geschuldeten Leistung an den Gläubiger. Die Annahme einer anderen Leistung kann nach § 364 Abs. 1 unmittelbar tilgen. Bei Annahme nur erfüllungshalber tritt Tilgung erst bei erfolgreicher Verwertung ein. Bei mehreren Schulden gilt die Tilgungsbestimmung des Schuldners, hilfsweise § 366 Abs. 2.

Hinterlegung und Erlass

Bei Annahmeverzug oder unter weiteren Voraussetzungen des § 372 kann der Schuldner hinterlegungsfähige Gegenstände bei der zuständigen öffentlichen Stelle hinterlegen. Die schuldbefreiende Wirkung des § 378 setzt voraus, dass die Rücknahme ausgeschlossen ist. Der Erlass ist ein Vertrag zwischen Schuldner und Gläubiger (§ 397). Ein bloßes Nichtanmahnen ist für sich kein Erlass.

Aufrechnung und Vertragsende

Erforderlich sind Gegenseitigkeit, Gleichartigkeit, Durchsetzbarkeit der Gegenforderung und Erfüllbarkeit der Hauptforderung (§§ 387, 390). Die bedingungsfeindliche Erklärung (§ 388) wirkt nach § 389 bis zum Eintritt der Aufrechnungslage zurück. §§ 393 ff. enthalten Verbote. Rücktritt führt zur Rückgewähr nach §§ 346 ff. Eine Kündigung beendet ein Dauerschuldverhältnis grundsätzlich für die Zukunft (§ 314).

Gesetzestext (BGB) § 346 · § 362 · § 364 · § 372 · § 378 · § 387 · § 397

Fälle zur Bearbeitung

Prüfen Sie die in Betracht kommenden Ansprüche und Einwendungen anhand der Fallangaben. Begründen Sie Ihr Ergebnis mit den einschlägigen Vorschriften.

Fall 1 Die Zweckbestimmung · Zusatzfall

S schuldet G zwei fällige Beträge von 600 und 900 Euro. Er überweist 600 Euro mit der eindeutigen Angabe „erste Rechnung“. G verbucht sie auf die zweite. Welche Forderung besteht noch?

Fall 2 Zwei Geldforderungen · Zusatzfall

A schuldet B 900 Euro. Gegen B hat A einen sofort fälligen und durchsetzbaren Zahlungsanspruch von 700 Euro. A erklärt gegenüber B ohne Bedingung, er rechne auf. Beide Forderungen konnten einander bereits vor einem Monat aufrechenbar gegenübertreten.

Fall 3 Die hinterlegte Zahlung · Zusatzfall

B weigert sich unbegründet, die vertragsgemäß angebotenen 2.000 Euro anzunehmen. A hinterlegt das Geld ordnungsgemäß zugunsten des B. Welche Wirkung hat es, wenn A auf die Rücknahme verzichtet?